

Statuten

Schweizerischer Verband für Sandspieltherapie

Société suisse pour la Thérapie par le Jeu de Sable



SGSST SSTJS



SGSST / SSTJS

25. Mai 2002

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Sandspieltherapie SGSST

I NAME UND SITZ

1. Der Verein Schweizerische Gesellschaft für Sandspieltherapie (SGSST) bildet eine juristische Person nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statuarischen Bestimmungen. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sandspieltherapeutinnen und Sandspieltherapeuten, die ihren Wohnsitz grundsätzlich in der Schweiz haben.
2. Der Verein hat seinen juristischen Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.
3. Die offiziellen Sprachen der SGSST sind Deutsch und Französisch.
4. Der Verein ist die Schweizerische Landesgruppe der Internationalen Gesellschaft für Sandspieltherapie ISST (International Society for Sandplay Therapy).

II ZWECK

1. Der Verein bezweckt, die Methode der Sandspieltherapie auf der Grundlage der Arbeit von Dora Kalff fort zu führen und weiter zu entwickeln.

Die Verwirklichung des Zweckes wird durch folgende Tätigkeiten gewährleistet:

2. Der Verein schafft in der Schweiz einen Treffpunkt für den nationalen und internationalen Austausch von Wissen und Erfahrung in der Sandspieltherapie.
3. Der Verein koordiniert die Ausbildungsangebote seiner lehrberechtigten Mitglieder. Es werden auch Ausbildungsangebote lehrberechtigter ausländischer ISST Mitglieder einbezogen und anerkannt. Die Ausbildung wird mit einem von der SGSST beglaubigten Zertifikat abgeschlossen. Mit diesem Zertifikat wird automatisch die Mitgliedschaft in der SGSST und in der ISST erlangt.
4. Der Verein fördert die Forschung in der Methode des Sandspiels und dessen Bezüge zu anderen Bereichen der Psychologie sowie zu Philosophie, Religion, Geistes- und Naturwissenschaften.
5. Der Verein betrachtet das Gedankengut der Psychologie von C.G.Jung als wichtige Grundlage für das Sandspiel.

III MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ausserordentlichen Mitgliedern
 - c. Gast- und Ehrenmitgliedern

3.2 Ordentliche Mitglieder

1. Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen automatisch aufgenommen, die das Zertifikat der SGSST nach den Bedingungen, die in den schweizerischen

Ausbildungsrichtlinien formuliert sind, erlangt haben. Personen, die das ISST Zertifikat besitzen, können einen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfälligen bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.
4. Ist ein Mitglied mit Zahlungen 2 Jahre im Rückstand, kann es ohne weiteres durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3.3 Ausserordentliche Mitglieder

1. Zu den ausserordentlichen Mitgliedern gehören:
 - a. Die sich in Ausbildung befindenden Kandidatinnen und Kandidaten,
 - b. Therapeuten und Therapeutinnen, die mit dem Sandspiel arbeiten, keine abgeschlossene Ausbildung im Sandspiel haben, sich aber dem Sandspiel nach Dora Kalff verbunden fühlen.
2. Um ausserordentliches Mitglied zu werden, hat der/diejenige einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
3. Ausserordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Ausserordentliche Mitglieder sind für die Ausbildung nicht zuständig.
5. Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
6. Für einen Austritt aus dem Verein gelten für die ausserordentlichen Mitglieder dieselben Vorschriften wie für die ordentlichen Mitglieder (siehe 3.2.2. und 3.2.3.). Ebenso kann ein Ausschluss bei einem Zahlungsrückstand von 2 Jahren erfolgen (siehe 3.2.4.).

3.4 Gast- und Ehrenmitglieder

1. Gast- und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich auf verdienstvolle Art für die Belange der Sandspieltherapie eingesetzt haben.
2. Gast- und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen keine Mitgliederbeiträge.

3.5 Einhaltung der Standesregeln

1. Alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sowie die Gast- und Ehrenmitglieder sind zur Einhaltung der Standesregeln der SGSST verpflichtet. Bei Verletzung der Standesregeln erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Bei Nichtbeachtung kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Bei Klagen betreffend der Einhaltung der Standesregeln wird vom Vorstand eine Mediatorin bzw. ein Mediator eingesetzt.>
3. Kann keine Einigung zwischen den beiden Parteien erzielt werden, setzt der Vorstand eine neutrale ad-hoc-Kommission zur Lösung der Problematik ein.

IV ORGANE

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Standeskommission
- d. die Revisoren
- e. die Kommissionen

4.2 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt:
 - a. durch den Vorstand
 - b. auf Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder, mindestens aber von 5 Mitgliedern.
 - c. auf Verlangen der Revisoren.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit mindestens 14 Tage im Voraus.

3. Kompetenzen der Mitgliederversammlung
 - a. die Mitgliederversammlung genehmigt die Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - b. Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht des Vorstandes, von der Jahresrechnung und vom Revisorenbericht und beschliesst über deren Genehmigung und die Déchargeerteilung an den Vorstand.
 - c. Sie wählt die Präsidentin/den Präsidenten, den Vorstand und die Revisoren für die Dauer von drei Jahren. Alle sind wieder wählbar.
 - d. Sie beschliesst Abänderungen der Statuten und der Standesordnung.
 - e. Sie bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge.
 - f. Sie kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsmitglied ausschliessen.
 - g. Sie delegiert zwei Mitglieder an die ISST Board Meetings.
 - h. Sie behandelt sämtliche weiteren Geschäfte, welche die Organisation und den Zweck der Gesellschaft betreffen.
4. Beschlussfähigkeit
 - a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder, mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
 - b. Über die Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich dafür ist.
5. Stimmrecht und Mehrheit
 - a. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

- b. Im Falle der Stimmgleichheit bei Sachgeschäften wird das Geschäft nochmals behandelt.
- c. Abänderungen der Statuten und der Landesregeln und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern erfordern ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- d. Die Vereinsbeschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- e. Bei Wahlen ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.
- f. Kommt bei Einzelwahlen das absolute Mehr nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen.

6. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/ dem -führer und von der Vereinspräsidentin / dem Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

Die Protokollführerin/der -führer wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

7. Jahresversammlung

Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung pro Jahr statt.

4.3 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

- a. Der Vorstand setzt sich aus drei oder mehr Mitgliedern zusammen. Er besteht mindestens aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassiererin/dem Kassier.
- b. Der Vorstand und die Präsidentin/der Präsident werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Einberufung

- a. Der Vorstand hat zusammen zu treten, wenn die Präsidentin/der Präsident, ein Mitglied des Vorstandes oder eine Revisorin/ein Revisor den entsprechenden Antrag stellt.
- b. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor der Sitzung und enthält Ort und Zeitpunkt sowie die zu erledigenden Traktanden.

3. Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig und erfordern die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandmitglieder.

4. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a. Die schöpferische und aktive Verwirklichung des Vereinszweckes.
- b. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

- c. Die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- d. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e. Der Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- f. Die Einsetzung von Kommissionen, Ernennung und Abberufung von Kommissionsmitgliedern.
- g. Beantragung von Ausschlüssen von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
Im weiteren ist der Vorstand für alle Entscheidungen des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind.

5. Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer/der Protokollführerin und der Vereinspräsidentin/dem Vereinspräsidenten unterschrieben werden muss.

6. Vorzeitiger Rücktritt

Möchte ein Vorstandmitglied vorzeitig zurücktreten, so muss es dies mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten mitteilen.

4.4 Die Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4.5 Die Kommissionen

Die Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung von speziellen Fragen ernannt. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand genehmigten Pflichtenheftes selbständig aus.

Vorzeitiger Rücktritt:

Kommissionsmitglieder müssen einen vorzeitigen Rücktritt möglichst schnell der Kommission und dem Vorstand mitteilen.

V FINANZEN

1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. den Beiträgen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder
- b. den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c. Spenden, Schenkungen und Legaten
- d. Beiträgen öffentlicher Institutionen
- e. Erlösen aus Veranstaltungen.

2. Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Beschluss der Vereinsmitglieder oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind, sowie für die Kosten der üblichen Vereinsveranstaltungen.

3. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem natürlichen Kalenderjahr.

2. Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung für die Förderung der Sandspieltherapie zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich im besonderen mit der Förderung der Sandspieltherapie befassen.

3. Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der 5. Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2002 in Kraft getreten. Dies ist eine Revision der Statuten, die am 5. November 1999 in Kraft getreten sind.